

AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN, REIHUNGSKRITERIEN, AUFNAHMEFRISTEN, ANTRAGSTELLUNG UND SCHULPLATZ

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende Schule gemäß § 68 SchOG¹ für die Abteilungen Informatik, Robotik, Mechatronik und Automatisierung ist:

Mittelschule (MS)

Der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der MS und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (D, E und AM) eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“.

Ab einem „Befriedigend“ beim Leistungsniveau „Standard“ in den oben genannten Fächern ist eine Aufnahmeprüfung im jeweiligen Fach erforderlich, diese findet am Dienstag der letzten Schulwoche statt.

Polytechnische Schule

Der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.

Allgemeinbildende höheren Schule (AHS)

Der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der AHS, wobei die Noten in den Pflichtgegenständen Latein und einer zweiten lebenden Fremdsprache nicht berücksichtigt werden.

Berufsbildende mittlere Schule (BMS)

Der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer BMS.

Reihungskriterien

Eine Reihung der Bewerber*innen wird dann vorgenommen, wenn deren Anzahl für die Aufnahme in die jeweilige Abteilung größer ist, als Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei einer allfälligen Reihung ist die Erfüllung der Aufnahmekriterien. Jene Bewerber*innen, die die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden zwar in die Reihung aufgenommen, eine definitive Aufnahme ist allerdings erst mit der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit dem Jahreszeugnis möglich. Die Reihung erfolgt anhand der Noten des Jahreszeugnisses der 7. Schulstufe und der Schulnachricht der 8. Schulstufe aus den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik / Chemie.

Aufnahmefristen

Der Antrag auf Aufnahme ist bis spätestens den 2. Freitag nach den Semesterferien zu stellen. Die Berücksichtigung von begründeten verspätet einlangenden Anträgen ist zulässig.

Antragstellung

Für Ihre Anmeldung benötigen wir den ausgedruckten und unterschriebenen Anmeldebogen der Online-Anmeldung:

<https://kaindorf.htl-anmeldung.at/>

Bevor das Original der Halbjahresnachricht der 8. Schulstufe vorgelegt wird, sind Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis Ihres Kindes, sowie das Jahreszeugnis der 7. Schulstufe bei der Online-Anmeldung hochzuladen.

Damit der Antrag auf Aufnahme wirksam wird, ist das Original und eine Kopie der Schulnachricht („Halbjahreszeugnis“) der derzeit besuchten Schule vorzulegen. Wir bestätigen Ihren Antrag am Original und versehen denselben mit unserem hauseigenen Stempel.

Stellen Sie an mehreren Lehranstalten einen Antrag auf Aufnahme, so ist nur jene Schule, die als erste den Stempel anbrachte, berechtigt, Ihrem Kind einen Schulplatz zuzuweisen. Die Kopie der Schulnachricht verbleibt in der HTBLA Kaindorf, das Original wird wieder ausgehändigt.

Anmerkung:

Besucht ein(e) Bewerber*in zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule, so ist das zuletzt ausgestellte Zeugnis vorzulegen.

Schulplatz

Unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden, bekommt Ihr Kind einen vorläufig zugewiesenen Schulplatz. Wollen Sie Ihren vorläufig zugewiesenen Schulplatz nicht annehmen, so ist ein begründetes Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark zu richten. Durch den Nachweis der Erfüllung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen (entsprechendes Jahreszeugnis, erfolgreich abgelegte Aufnahme- und/oder Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen) wird die vorläufige Schulplatzzuweisung verbindlich.

Wird dem Kind kein Schulplatz an der HTBLA Kaindorf zugewiesen, so haben wir laut Verordnung sämtliche eingereichte Informationen der Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln. Diese weist dem Kind unter Berücksichtigung der angegebenen weiteren Wunschschulen sowie der verfügbaren Schulplätze bis Ende April einen Platz an einer anderen Schule zu.

Service

Um Erziehungsberechtigte nicht der Zuteilung durch die Bildungsdirektion auszuliefern, bieten wir folgenden Service an: Unter der Voraussetzung der (beispielsweise telefonischen) Erreichbarkeit, verpflichten wir uns, die Erziehungsberechtigten im Falle der Abweisung des Kindes rechtzeitig, d. h. vor dem 2. Freitag nach den Semesterferien, zu benachrichtigen. Damit steht der unkomplizierte Weg zur Anmeldung bei einer anderen Schule offen.